

Rudolf B e n l, Die Gestaltung der Bodenrechtsverhältnisse in Pommern vom 12. bis zum 14. Jahrhundert (Mitteldeutsche Forschungen 93) Köln-Wien 1986, Böhlau Verlag, XVI u. 484 S., DM 148. – Mit dem vorliegenden, als Dissertation entstandenen Buch werden zum ersten Mal die ma. Bodenrechtsverhältnisse eines von der ostdeutschen Siedlungsbewegung erfaßten und ethnisch veränderten Gebiets systematisch untersucht, und zwar in zwei Phasen: der Zeit des „Slawischen“ und der des Deutschen Rechts. Sie werden auch methodisch verschiedenartig angegangen. Da für die slawische Zeit eine einheitlich ausgebildete Begrifflichkeit fehlt, war hier stets von der Gesamtheit der Erscheinungsformen auszugehen. B. setzt sich hier besonders mit den bisher ungenügend bekannt gewordenen Forschungen des russischen Historikers Brečkevič (1911) auseinander, die zu den wenigen Vorarbeiten auf diesem Gebiet zählen. Dessen These, es habe östlich der Oder keinen Dorfbesitz slawischer Adliger gegeben, kann er widerlegen. Wichtige Fragen, vor allem die nach dem fürstlichen Obereigentum, lassen sich klarer erst rückblickend von den späteren Verhältnissen her beantworten. Der zweite Teil, der die Zeit des Deutschen Rechts (bis 1335) behandelt, geht von den verwendeten Begriffen aus, vor allem dem zentralen der *proprietas*, dem gegenüber andere (*feudum*, *possessio*) abgegrenzt werden. Die pommerschen Formeln der Eigentumsübertragung vergleicht B. mit solchen aus Rügen, Pommerellen, Mecklenburg und dem Osnabrücker Land, um zu erweisen, daß über *proprietas* in Pommern nur der Landesherr (und zeitweise Adlige in landesherrlicher Stellung) und unterhalb der landesherrlichen Ebene nur geistliche Körperschaften und Städte verfügen konnten, während Allodialbesitz sonstiger weltlicher Personen nicht vorkam (wie besonders in Auseinandersetzung mit Johannes Schulze gezeigt wird). Der landesherrliche Obereigentumsanspruch scheint sich ohne Bruch aus der slawischen Zeit in die feudalen Verhältnisse hinein entwickelt zu haben. Die Untersuchung B. zeichnet sich durch außerordentliche Quellendichte und durch eine intensive Auseinandersetzung mit den erhaltenen Urkunden aus, vielfach versteckt in exkursartigen umfangreichen Anmerkungen. Alle in den Urkunden verwendeten besitzrechtlichen Begriffe werden in ihrem Verwendungsbereich abgegrenzt. Zur Quellendichte der Untersuchung tritt die Kenntnis der deutschen wie der polnischen Fachliteratur und ihre Diskussion, die aufgrund der Beherrschung der Quellengrundlage mit Sicherheit und Bestimmtheit geführt wird. Das Buch gehört zu den wichtigen Erscheinungen zur Geschichte Pommerns in neuerer Zeit und dürfte auch für die Forschung der benachbarten Landschaften von einiger Bedeutung sein. Klaus Conrad

---

Winfried I r g a n g, Die Jugendjahre Herzog Heinrichs IV. von Schlesien (†1290). Quellenkritische Untersuchungen, Zs. für Ostforschung 35 (1986) S. 321–345, erörtert eine Reihe von oft, jedoch ohne hinreichende Quellenkritik behandelten Fragen, darunter die Vormundschaft König Ottokars II. von Böhmen. Im Anhang weist I. nach, daß Herzog Boleslaus I., der Gründer des Zisterzienserklosters Leubus, nicht, wie bisher angenommen, mit einer Schwester Gertruds von Sulzbach, der Schwester von König Konrads II. Gemahlin Gertrud, verheiratet gewesen ist. Hartmut Boockmann

Oskar K o s s m a n n, Polen im Mittelalter, Bd. 2: Staat, Gesellschaft, Wirtschaft im Spannkreis des Westens, Marburg/Lahn 1985, J.G. Herder-Institut, XIII